



Strategie zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit in der Schweiz ab 2025

Der Veterinärdienst Schweiz (VetD CH) hat das schweizweit einheitliche Vorgehen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit (BT) in der Schweiz ab 2025 festgelegt. Die Zielsetzungen und die damit verbundenen Massnahmen sind vom zirkulierenden Serotypen, der epidemiologischen Situation und den zur Verfügung stehenden Instrumenten zur Bekämpfung der BT, insbesondere der Verfügbarkeit und Wirksamkeit von Impfstoffen, abhängig.

Verdacht auf BT

Bei einem Verdacht auf eine BT-Infektion in einer Tierhaltung muss eine Meldung an die Kantonstierärztin/den Kantonstierarzt (KT) erfolgen. Diese/Dieser spricht eine Sperre 1. Grades über die verdächtige Tierhaltung aus und veranlasst die entsprechenden Probenahmen und Untersuchungen zur Abklärung des Verdachts. Die Kenntnis über den im Bestand zirkulierenden Serotypen ist wichtig für die Festlegung der zu treffenden Massnahmen.

Schadensminimierung bei BTV-3 und BTV-8

BTV-3 und BTV-8 gehören zu den Serotypen, die in der Schweiz bereits auftreten und weitverbreitet sind. Mit der Möglichkeit der Impfung können die Tierhaltenden ihre Tiere vor schweren Krankheitsverläufen schützen und damit massive wirtschaftliche Schäden verhindern. Mit dem Treffen von Massnahmen zur Reduktion des Mückenbefalls können sie ebenfalls zur Schadensminimierung beitragen. Die Verantwortung für den Schutz der Tiere obliegt den Tierhaltenden. Beim Nachweis von BTV-3 oder BTV-8 sind keine seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen notwendig. Die Betriebssperre, die bei der Verdachtsmeldung ausgesprochen wurde, wird wieder aufgehoben. Es gilt weiterhin, dass klinisch kranke Tiere generell nicht verstellt werden dürfen.

Eindämmung bei anderen Serotypen

Bei in der Schweiz neuen oder regional begrenzt auftretenden Serotypen oder bei Serotypen ohne Impfmöglichkeit werden Massnahmen zur Eindämmung des Seuchenausbruchs getroffen. Durch seuchenpolizeiliche Sperrmassnahmen wird der Tierverkehr eingeschränkt mit dem Ziel einer Verlangsamung der Ausbreitung der Seuche und damit dem Schutz noch nicht betroffener Gebiete und Tierhaltungen. Ebenfalls müssen von den Tierhaltenden die angeordneten Massnahmen zur Reduktion des Mückenbefalls umgesetzt werden.

Chur, April 2025